

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini

Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Verena Klausner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

Nummer:

42

vom:

2015-04-16

Autor:

Dr. Andrea Tinti  
Dr. Stefan Sandrini

## Rundschreiben

An alle Kunden mit Transportfahrzeugen ab 7,5t

### Steuergutschrift Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff - 1. Vierteljahr 2015

Wie bereits mitgeteilt<sup>1</sup> steht für bestimmte Transporte eine Steuergutschrift für die Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff<sup>2</sup> zu.

Im folgenden fassen wir die entsprechenden Bestimmungen zusammen.

#### 1.1 Steuergutschrift

Die Steuergutschrift beträgt pro 1.000,00 Liter verbrauchtem Dieseltreibstoff:

Vierteljahr	Euro pro 1.000 Liter	Zeitraum	Bestimmung
	214,18609	01.01.2015 - 31.03.2015	Mitteilung Zollagentur Nr. 37062 vom 24.03.2015

#### 1.2 Begünstigte

Die Begünstigung steht zu:

- Unternehmen** für deren Lkws mit einer Bruttonutzlast ab 7,5 t für Warentransport,<sup>3</sup>
  - für **fremde Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Eintragung im Verzeichnis der Transportfirmen für fremde Rechnung
  - auf **eigene Rechnung**: Voraussetzung dafür ist die Lizenz zum Transport eigener Waren. Begünstigt sind auch besondere Fahrzeuge wie Kühlwagen, Betonmischer und ähnliche sofern sie die Lizenz zum Transport eigener Waren besitzen.<sup>4</sup>
- privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung für den öffentlichen Personentransport im Nahverkehr und im Linienverkehr

<sup>1</sup> vgl. unser Rundschreiben 2 vom 08.01.2015

<sup>2</sup> „caro petrolio“

<sup>3</sup> Art. 1 Abs. 2 DPR 277 vom 09.06.2000

<sup>4</sup> Mitteilung der Zollagentur Nr. 45963 vom 20.4.2012 Buchst. D

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

betreiben.

3. privaten Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, welche die Personenbeförderung mittels Seilbahn betreiben.

### 1.3 Dokumentation

Der Nachweis für die tatsächlich verbrauchten Dieseltreibstoff muss je nach Begünstigten wie folgt erbracht werden:<sup>5</sup>

- Unternehmen mit LKW zum Warentransport müssen den Erwerb des Treibstoffes mittels Rechnungen nachweisen,
- alle anderen Begünstigten können den Nachweis auch mittels Treibstoffkarten erbringen.

Die dem Antrag zugrundeliegenden Rechnungen und Dokumente müssen nicht zusammen mit dem Antrag an die Zollagentur übermittelt werden, können aber von dieser jederzeit für Kontrollzwecke angefordert werden.

### 1.4 Antrag

Der Antrag an die Zollverwaltung ist innerhalb des Folgemonats nach jedem Kalenderquartal einzureichen<sup>6</sup>.

Die Software zur Erstellung des Antrages kann von der Internetseite der Zollagentur abgerufen werden.<sup>7</sup>

Der Antrag kann:

- mittels der ausgedruckten Erklärung und den elektronischen Daten gespeichert auf CDRom, DVD oder USB Stick beim zuständigen Zollamt eingereicht werden
- mittels des elektronischen Dienstes EDI<sup>8</sup> bei der Zollagentur eingereicht werden.

Transportfirmen aus anderen EU Staaten reichen den Antrag bei der Zollagentur von Rom I ein.<sup>9</sup>

Wird der Antrag elektronisch eingereicht sind dazu im Vorfeld bei der Zollagentur die entsprechenden Zugangsdaten zu beantragen und die Erzeugung eines sicheren Umfelds für die digitale Unterschrift durchzuführen.

Wir sind gerne bereit den Antrag für unsere Kunden einzureichen. Dazu ist es notwendig uns die Unterlagen für das innerhalb **17. April 2015** zukommen zu lassen, damit wir diese Meldung termingerecht elektronisch übermitteln können.

### 1.5 Rückerstattung

Die Rückerstattung kann über die Verrechnung über den Steuereinzahlungsschein F24 oder über eine Bankgutschrift erfolgen.

Die Gutschrift ist nicht einkommensteuerpflichtig.<sup>10</sup>, unterliegt jedoch der Wertschöpfungssteuer IRAP.

<sup>5</sup> Mitteilung der Zollagentur Nr. 36996 vom 31. März 2013 Pkt. III

<sup>6</sup> Art. 3 Abs. 1 DPR 277 vom 09.06.2000

<sup>7</sup> [www.agenziadogane.gov.it](http://www.agenziadogane.gov.it) – In un click – Accise – Benefici per il gasolio autotrazione

<sup>8</sup> Mitteilung der Zollagentur Nr. RU 59316 vom 7.5.2010 der Zollagentur

<sup>9</sup> Mitteilung der Zollagentur Nr. 37909 vom 26.03.2012 der Zollagentur

<sup>10</sup> Art. 2 des D.P.R. 277/2000

### 1.5.1 Verrechnung über F24

Das Guthaben kann vom Finanzamt ausdrücklich oder durch stillschweigende Genehmigung zuerkannt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Erklärung gilt dies als stillschweigende Genehmigung.

Die Steuergutschrift erfolgt somit durch Verrechnung nach Ablauf von 60 Tagen nach Einreichung des Antrages<sup>11</sup> bis innerhalb 31.12. des darauffolgenden Jahres.<sup>12</sup>

Erfolgt die Verrechnung nicht innerhalb dieser Zeit, muss das restliche Guthaben nun innerhalb 30.6. des Folgejahres zurückgefordert werden.

Die früher vorgesehene Schwelle von 250.000,00 Euro für die maximale Verrechnung wurde für diese Steuergutschrift ab dem Jahr 2012 abgeschafft.<sup>13</sup>

Als Steuerschlüssel für die Verrechnung der Gutschrift mit dem Vordruck F24 gilt der Kodex 6740 mit Angabe des Jahres in dem die Verrechnung gemacht wird.

Die in Anspruch genommene Steuergutschrift ist in der Steuererklärung im Abschnitt RU anzuführen.

### 1.5.2 Bankgutschrift

Damit die Zollagentur die Steuergutschrift direkt auf das Bankkonto des Begünstigten überweist muss im Antrag die entsprechende Bankverbindung mit BIC und IBAN angeführt werden.

### 1.6 Fälligkeiten

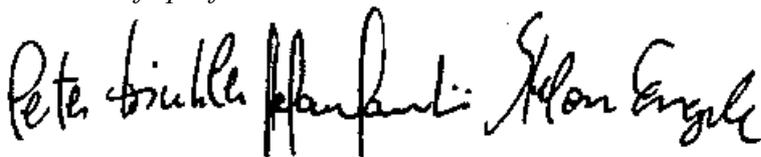
Die Fälligkeiten sind daher folgende:

Trimester	Abgabetermin	Verrechnung über F24		Rückerstattungsantrag
		ab	innerhalb	
Jänner, Februar, März 2015	30.04.2015	29.06.2015	31.12.2016	30.06.2017
April, Mai, Juni 2015	31.07.2015	29.09.2015	31.12.2016	30.06.2017
Juli, August, September 2015	31.10.2015	30.12.2015	31.12.2016	30.06.2017
Oktober, November, Dezember 2015	31.01.2016	01.04.2016	31.12.2017	30.06.2018

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### Anlage

- 1) Beauftragung Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff
- 2) Aufstellung für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff zum Ausfüllen

<sup>11</sup> Art. 4 Abs. 2 DPR 277/2000

<sup>12</sup> Art. 4 Abs. 3 DPR 277/2000

<sup>13</sup> Art. 61 Abs. 2 DL 1/2012

*(Formular ausfüllen, Seite als PDF ausdrucken und an Winkler & Sandrini weiterleiten)*

Firmenbezeichnung,  
Ort und Adresse:

Ansprechperson,  
Telefon, E-Mail:

Winkler & Sandrini  
Fax: 0471 062829  
e-mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it)

Betreff: Steuergutschrift Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff - 1. Vierteljahr 2015

hiermit beauftragen wir sie, den Antrag Steuergutschrift für Verbrauchssteuer auf Dieseltreibstoff für das zu erstellen und auf elektronischem Weg an die Zollagentur zu übermitteln.

Die notwendigen Dokumente

- Kopie aller Rechnungen für Dieseltreibstoff,
- ausgefüllte Aufstellung für Steuergutschrift für Verbrauchssteuer Dieseltreibstoff laut Muster mit Angabe des Autokennzeichens Lkw, der Rechnungsdaten, Rechnungsbetrag, zurückgelegte Kilometer und verbrauchten Dieseltreibstoff

liegen bei.

am

Name/Unterschrift

